

die medienanstalten-Pressemitteilung 03/2021 • Berlin 12.02.2021

In den Blick genommen: Journalistische Sorgfaltspflichten im Netz

Prüfung der Einhaltung journalistisch-redaktioneller Sorgfaltspflichten durch Telemedienanbieter hat hohe Priorität der Medienanstalten im Superwahljahr 2021

Desinformation ist keine Meinung und Fake-News sind keine Nachrichten - dies gilt für Rundfunk wie Telemedien gleichermaßen. Besonders mit Blick auf die anhaltende Corona-Pandemie und das Superwahljahr 2021 ist daher die Einhaltung journalistisch-redaktioneller Sorgfaltspflichten durch die Anbieter gefragt: Sie müssen Inhalte vor der Verbreitung so überprüfen, dass sie von ihrer Wahrheit überzeugt sind, einen Mindestbestand an Beweistatsachen zusammentragen, Zitate klar kennzeichnen, Quellen angeben und bei Bedarf auch überprüfen.

Nach § 19 des neuen Medienstaatsvertrag (MStV) obliegt den Medienanstalten seit November 2020 die Aufsicht über die Einhaltung der journalistisch-redaktionellen Sorgfaltspflichten durch Telemedienanbieter. Aktuell sichten die Landesmedienanstalten daher Angebote im Netz und werden mit den ihnen neu übertragenen Werkzeugen eingreifen, um Missstände zu beseitigen.

„Bürgerinnen und Bürger sollen redaktionellen Informationen im Netz vertrauen können. Wer geschäftsmäßig journalistisch-redaktionelle Inhalte im Netz bereitstellt, hat sich selbstverständlich an journalistische Spielregeln zu halten und das journalistische Handwerkszeug anzuwenden. Wird das missachtet, droht eine Destabilisierung demokratischer Kommunikationsprozesse. Dies darf eine Gesellschaft nicht hinnehmen,“ so Dr. Wolfgang Kreißig, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM). „Das Eindämmen von Desinformation im Netz hat im Superwahljahr 2021 für die Medienanstalten daher hohe Priorität. Die uns neu übertragene Aufsicht gehen wir entschieden an und setzen damit ein klares Zeichen für den Schutz des Meinungsbildungsprozesses im digitalen Raum,“ erläutert Kreißig den aktuellen Arbeitsschwerpunkt der Medienanstalten.

„Meinungsfreiheit und freie Berichterstattung sind in einer Demokratie höchste Schutzgüter. Wer journalistisch-redaktionell arbeitet, trägt aber auch eine große Verantwortung gegenüber Nutzerinnen und Nutzern,“

Gesellschafter

Landesanstalt für Kommunikation
Baden-Württemberg (LFK)
Bayerische Landeszentrale für neue Medien
(BLM)
Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb)
Bremische Landesmedienanstalt (brema)
Medienanstalt Hamburg/Schleswig-Holstein
(MA HSH)
Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (LPR Hessen)
Medienanstalt Mecklenburg-Vorpommern
(MMV)
Niedersächsische Landesmedienanstalt (NLM)
Landesanstalt für Medien NRW
Medienanstalt Rheinland-Pfalz
Landesmedienanstalt Saarland (LMS)
Sächsische Landesanstalt für privaten Rundfunk
und neue Medien (SLM)
Medienanstalt Sachsen-Anhalt
Thüringer Landesmedienanstalt (TLM)

ergänzt Dr. Anja Zimmer, Koordinatorin des Fachausschusses Regulierung der Landesmedienanstalten. „Die Landesmedienanstalten werden die Einhaltung der journalistischen Sorgfaltspflicht bei Telemedienangeboten konsequent prüfen und darauf hinwirken, dass journalistische Grundsätze, wie gründliche Quellenprüfung, beachtet werden. Immer mit dem Ziel, Meinungsvielfalt zu schützen.“

Die erweiterten journalistisch-redaktionellen Sorgfaltspflichten des neuen Medienstaatsvertrages (MStV) erfassen Telemedien-Angebote, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind. Entsprechende Angebote werden von der Aufsicht der Medienanstalten erfasst, sofern sie nicht der Selbstregulierung des Presserats unterliegen oder sich der Anbieter einer von den Medienanstalten anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen hat.

Weitere Informationen über die medienanstalten finden Sie unter:
www.die-medienanstalten.de

Kontakt bei Medien-Rückfragen

Dr. Anja Bundschuh
Gemeinsame Geschäftsstelle der Medienanstalten
Telefon: +49 30 2064690-22
Mail: presse@die-medienanstalten.de
www.die-medienanstalten.de